



STATUTEN

**TURNVEREIN
OBERDORF/BL**

Statuten des Turnvereins Oberdorf

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Oberdorf, gegründet am 17. August 1889 ist ein Verein im Sinne von Art.60ff. des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Turnvereins ist Oberdorf.

Sitz

2. Zweck

Art. 3

Der Turnverein Oberdorf bezweckt:

- die allseitige körperliche Ausbildung seiner Mitglieder
- die Verbreitung des Turnens
- die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern

Zweck

Art. 4

Er ist politisch und konfessionell neutral

Neutralität

Art. 5

Der Turnverein ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Waldenburg sowie des Baselbieter Turnverbandes, deren Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an.

Zugehörigkeit

Art. 6

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Haftbarkeit

3. Bestand des Vereins

Art. 7

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitgliederkategorien

Art. 8

Der Turnverein setzt sich zusammen aus:

Riegen

- a) Aktivriege
- b) Knaben-Jugendriege

Untersektionen

- a) Männerriege

Die Untersektion verwaltet sich selbst. Sofern sie eigene Reglemente führt, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Bei der Auflösung der Untersektion fällt das Vermögen bis zur Entsprechenden Neugründung dem Stammverein zur Aufbewahrung zu.

**Riegen/
Unter-
sektion**

Art. 9

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austritt

Art. 10

Aktivmitglieder, welche längere Zeit unentschuldigt die Turnstunde versäumen, können zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

Versetzung

Art. 11

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Oberdorf als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Vereinsversammlung bei 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 12

Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Eintritt

Art. 13

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Übertritt

Art. 14

Eintritts-Übertrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich, Austrittserklärungen schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Mutationen

Art. 15

Zu Freimitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Aktivmitglieder, die während 15 Jahren und
- Passivmitglieder, welche dem Verein während 30 Jahren angehörten.

Die Aktivjahre werden doppelt angerechnet, sofern der Turner mindestens 10 Jahre Aktivmitglied war.

In ausserordentlichen Fällen kann verdienten Turnern die Freimitgliedschaft verliehen werden.

Freimitglieder geniessen alle Rechte des Vereins. Sie sind von der ordentlichen Beitragspflicht enthoben.

**Frei-
mitglieder**

Art. 16

Personen, die sich dem Verein speziell oder dem Turnwesen allgemein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte des Vereins, sind jedoch der Beitragspflicht enthoben.

**Ehren-
mitglieder**

Art. 17

Als Aktivmitglieder können Personen ab dem 16. Altersjahr aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Vereinsversammlung.

Die Aktivmitglieder geniessen alle Rechte und unterstehen allen Pflichten des Vereins.

**Aktiv-
mitglieder**

Art. 18

Freunde und Gönner des Turnens können dem Verein als Passivmitglied beitreten. Die Passivmitglieder haben in sämtlichen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht und sind auch in den Vorstand wählbar.

**Passiv-
mitglieder**

Art. 19

Die Ehren-, Freimitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

**Befreiung von
der Beitrags-
pflicht**

Art. 20

Ausgetretene und Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Vereins-
vermögen**

4.

Pflichten und Rechte

Art. 21

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben, und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**Beachtung der
Statuten**

Art. 22

Neu aufgenommene Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**Abgabe der
Statuten**

Art. 23

Sämtliche Mitglieder sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht

5. Organisation und Leitung

Art. 24

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Turnstand
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Organe

Vereinsversammlung

Art. 25

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

1/5 der Aktiv- sowie der mitturnenden Frei- und Ehrenmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Vereinsversammlung

Art. 26

Eine Vereinsversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung der Protokolle
- 2) Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Oberturner
 - c) Jugileiter
 - d) event. Weitere Berichte
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- 4) Aufstellung des Jahresprogramms

5) Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6) Mutationen

7) Wahlen

- a) Präsident
- b) Vorstand
- c) Delegierte
- d) Revisoren
- e) Fähnrich

8) Anträge und Begehren

9) Ernennungen und Ehrungen

10) Verschiedenes

Geschäftsordnung

Art. 27

Eine Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden und durch Veröffentlichung im Waldenburger Anzeiger.

Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, sofern 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Publikationspflicht der Versammlungen

Art. 28

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei offenen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ein gefasster Beschluss kann nur bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in Wiedererwägung gezogen werden.

Wahlen/Abstimmungen

Turnstand

Art. 29

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Turnstand werden nur die Aktiv-, die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder eingeladen.

Von den bezüglichen Beschlüssen ist an der nächsten Vereinsversammlung durch das Protokoll Kenntnis zu geben.

Vorstand

Art. 30

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident, Oberturner (Vizepräsident), Aktuar, Kassier, Materialverwalter.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Weitere Vorstandsmitglieder wählt der Verein und bestimmt deren Funktion.

Art. 31

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Der Präsident unterzeichnet grundsätzlich allein. Im Verhinderungsfalle zeichnet der Oberturner, Aktuar und Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 32

Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigende Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung.
- d) Verwaltung der Vereinkasse.

Turnstand

Vorstand

Vertretung nach aussen/ Zeichnungs- Berechtigung

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Von solchen Geschäften ist die nächste Vereinsversammlung durch das Protokoll in Kenntnis zu setzen.

Art. 33

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder inklusive Präsident oder Vizepräsident beschlussfähig. Über die Verhandlung muss das Protokoll geführt werden.

Art. 34

Der Präsident:

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- zeichnet alleine

Art. 35

Der Oberturner

- besucht die Oberturnerkurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein.
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins.
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins.
- legt der Vereinsversammlung ein Jahresprogramm vor.
- zeichnet bei Verhinderung des Präsidenten mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Aufgaben des Vorstandes

Beschluss- fähigkeit/ Protokoll

Präsident

Oberturner

Art. 36

Der Aktuar

- führt die Protokolle der Vereins- und Vorstandssitzungen sowie Turnstände.
- verwaltet das Archiv
- zeichnet bei Verhinderung des Präsidenten mit dem Oberturner oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.
- führt die Kartei

Aktuar

Art. 37

Der Kassier

- leitet das Rechnungs- und Versicherungswesen.
- besorgt die Einzüge der Mitgliederbeiträge.
- ist für die Verwaltung des Vermögens verantwortlich.
- Legt der Vereinsversammlung jährlich eine Abrechnung vor, die vorher durch die Revisoren zu prüfen ist.
- Zeichnet bei Verhinderung des Präsidenten mit dem Oberturner oder dem Aktuar zu zweien rechtsverbindlich.

Kassier

Art. 38

Der Materialverwalter

- führt ein Verzeichnis über sämtliches Vereinsmaterial und ist Verantwortlich für dessen Pflege.
- berichtet an der Vereinsversammlung darüber.

Materialverwalter

Art. 39

Die Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.

Riegenleiter

Art. 40

Durch den Verein entschädigte Kursteilnehmer verpflichten sich ihre Funktion während mindestens 3 Jahren auszuüben, ansonsten eine anteilmässige Rückzahlung verlangt werden kann.

Entschädigung von Kursteilnehmer

Revisoren

Art. 41

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zu handen der Vereinsversammlung.

Revisoren

6.

Finanzen

Art. 42

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den:

- durch die Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.
- freiwilligen Beiträgen und Geschenke.
- Reingewinn aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen.
- Zinsen und Kapitalien

Einnahmen

Art. 43

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitglieder vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Aktive, Männerriege, Passive und Jugendliche bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der effektiven Beiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Nach oben werden die Jahresbeiträge wie folgt begrenzt:

Maximal: Fr. 180.-- für Aktive
Fr. 160.-- für Männerriege
Fr. 50.-- für Jugendliche
Fr. 50.-- für Passive

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Mitgliederbeiträge

Art. 44

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Leistung der Verbandsbeiträgen
- zur Leiterausbildung und für Wettkämpfe
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Turnvereins
- zur Anschaffung und zum Unterhalt von Turnmaterial

Ausgaben

Art. 45

Der Vorstand kann jährlich über einen Kredit von Fr. 500.—für unvorhergesehene Vereinsausgaben verfügen.

**Vorstands-
kredit**

Art. 46

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung beschliesst die Vereinsversammlung.

**Spezial-
fonds**

Art. 47

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparhefte, Obligationen, Kassenobligationen, Fond).

**Geld-
anlagen**

Art. 48

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement SVK zu versichern.

**Sportver-
sicherungs-
kasse des STV**

Art. 49

Unfälle sind durch den Verunfallten dem Kassier unverzüglich zu melden.

Unfälle

7.

Tätigkeit des Vereins

Art. 50

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Turnbetrieb

Art. 51

Der Turnverein fördert ferner das Männer-, Senioren- und Jugendturnen und ist für die Durchführung von „Jugend + Sport“, besorgt.

**Förderung
des
Turnens**

Art. 52

Das Männerturnen wird nach den Richtlinien der Kantonalen Männerturnkommission gepflegt. Die Ausbildungskurse werden durch die Mitglieder der Männerriege beschickt.

**Männer-
turnen**

Art. 53

Der Verein pflegt die Beziehung zum Damen- und Frauenturnverein sowie zur Mädchenriege und unterstützt ihre Bemühungen. Es können gewisse Aufgaben (Wettkampfsport, Wettkämpfe, Trainings) gemeinsam gelöst werden.

**Damen-,
Frauenturn-
verein und
Mädchen-
riege**

Art. 54

Der Verein führt Turnfahrten und Wanderungen durch.

Turnfahrten

Art. 55

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung oder der Turnstand auf Antrag des Vorstandes.

**Teilnahme
an Wett-
kämpfen
und Turn-
festen**

Art. 56

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Kinder im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und ihnen die Freude am gesunden Leistungssport zu wecken.

Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Jugendriege

Art. 57

Die Aufgaben des Jugendriegenleiters umfasst:

- a) Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist.
- b) Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen.
- c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend vor allem für den Turnverein zu begeistern.
- d) Die Werbung für das Jugendturnen unter Mitwirkung des Vorstandes.
- e) Die spezielle Förderung talentierter Jungturner/innen in der ihrer Neigung entsprechenden Spezialdisziplin.
- f) Die Zuführung der Jugendturner/innen in den Turnverein.
- g) Auswahl von geeigneten Hilfsleiter in Zusammenarbeit mit dem Oberturner und dem Vorstand.

Jugendriegenleiter

Art. 58

Die Jungturner müssen bei der SVK gegen Unfall versichert sein.

Unfallversicherung für Jungturner

Art. 59

Die Aufgaben von „Jugend + Sport“, bestehen u.a. aus:

- a) Durchführung von Jugend + Sport-Kursen nach den Eidgenössischen Weisungen.
- b) Zuführung von Jugendlichen in den Turnverein.
- c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes im Rahmen des Turnvereins, angepasst an die Jugend.

Jugend + Sport

8. Archiv

Art. 60

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Archiv

Art. 61

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Aktuars zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Ablage der Akten

9. Publikationen

Art. 62

Der Vorstand erhält die offiziellen Publikationen der übergeordneten Turnverbände auf Kosten des Vereins.

Frei-exemplare Fachzeitschriften

10. Revisionsbestimmungen

Art. 63

Einzelne Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Teilrevision/ Totalrevision

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen muss dem Baselbieter Turnverband zur Verwaltung übergeben werden.

Auflösung

Art. 65

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV oder das ZGB.

**Rechts-
bestimmung**

Art. 66

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 23. Februar 2001 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 21.01.1984/28.06.1984.

Diese treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Oberdorf, 2. Januar 2003

Für den Turnverein Oberdorf

Der Präsident



Michel Degen

Der Aktuar



Eric Schweizer

Die vorliegenden Statuten wurden vom Baselbieter Turnverband genehmigt.

Ort/Datum: Buchette, 14.1.03

Für den Baselbieter Turnverband

Der Präsident



Die Statutenverantwortliche

